



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
WORMS**

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land  
Postfach 1449  
55222 Alzey

Ihre Nachricht:  
vom 18.01.2024  
610-12-Wind-01/16-Br

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Ma- IV 46a

Ansprechpartner(in):  
Melanie Marbe  
E-Mail:

melanie.marbe  
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:  
(06241) 401-7446  
Fax:

(0261) 29 141-6979

Datum:  
21. Februar 2024

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land;  
Änderung Nr. 01/16 isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB zur Ausweisung einer  
Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim  
- Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
und benachbarten Gemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms *grundsätzlich keine Bedenken* gegen die Änderung Nr. 01/16 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim bestehen.

Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

**Die Baumreihe entlang der Landesstraße L 438 (Deutsche Alleenstraße) ist zu schützen.**

**Wir bitten um die weitere Beteiligung bei den Anbindungen/Erschließungen an das klassifizierte Straßennetz. Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz müssen im Vorfeld zwingend mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms im Detail abgestimmt werden.**

Besucher:  
Schönauer Str. 5  
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5  
Fax: (06241) 401-7990  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
N.N.



Rheinland-Pfalz

Auch weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Landesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte „Kipphöhe“ ( $1/2$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $1/2$  Rotordurchmesser) empfohlen wird. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.

Die zum Bau von Windenergieanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.

Wir weisen bereits an dieser Stelle daraufhin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlagen und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Mainz (Telefonnummer: 06131/95896-0) zu informieren.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und es ist ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Verbandsgemeinde Alzey-Land zu berücksichtigen sind. Der Landesbetrieb Mobilität Worms ist von Forderungen in Bezug des Lärmschutzes freizustellen.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.

Weiterhin dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger, aus der Verwirklichung der Maßnahme keinerlei Kosten entstehen.

Wir bitten um die entsprechende Beachtung der zuvor aufgeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Denis Graf

Im Auftrag



Melanie Marbe